

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und  
Landräte der Kreise  
Oberbürgermeister (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 606-21-29.234.0-104a,b  
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen  
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988-3290

17. Dezember 2009

**Beschluss der Innenministerkonferenz vom 4.12.2009;  
Verfahrenshinweise im Zusammenhang mit der Anordnung vom 4.12.2009 nach § 23  
Abs.1 Satz 1 AufenthG als Anschlussregelung für die zum Jahresende auslaufenden  
Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gem. § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG**

Ergänzend zu der Anordnung vom 4.12.2009 bitte ich folgende Verfahrenshinweise zu beachten:

1. Fiktionswirkung

Der Ausschluss der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG über § 104 Abs. 5 Satz 5 AufenthG gilt für alle auf Grund von § 104a AufenthG erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnisse, also nur für die Aufenthaltserlaubnisse auf Probe. Durch den IMK-Beschluss vom 4.12.2009 können Aufenthaltserlaubnisse auf Probe unter den genannten Voraussetzungen als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 – im Fall des Buchstaben 2.c) als Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ - erteilt werden.

Gem. Ziffer 2.a) des Beschlusses wird den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31.1.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung nachzuweisen. Sofern der Nachweis nicht bis zum 31.12.2009 erbracht werden kann, bleibt zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG für einen vorübergehenden Aufenthalt bis zum 31.1.2010 erteilt werden kann, um etwaige Nachteile für den Antragsteller zu vermeiden.

2. Arbeitsgenehmigung

Zu Ihrer Information füge ich das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8. Dezember 2009 als Anlage 1 bei, mit dem die Bundesagentur

gebeten wurde, die örtlichen Arbeitsagenturen anzuweisen, für die Personengruppe der bisherigen Inhaber von Probe-Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die nach dem 31.12.2009 – ggf. nur vorübergehend – in die Duldung zurückfallen die Zustimmung zur Beschäftigung gegenüber den Ausländerbehörden – soweit nicht bereits eine entsprechende Vereinbarung für die geduldeten Ausländer mit langjährigem Aufenthalt getroffen worden ist – allgemein zu erteilen.

### 3. Junge Volljährige in Schulausbildung

Unter Ziffer 2.c) des IMK-Beschlusses (entspricht Ziffer 2. der Anordnung vom 4.12.2009) sind auch Volljährige zu begünstigen, die derzeit Schüler einer allgemeinbildenden Schule sind und erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren können und zukünftig ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern werden.

### 4. AZR-Erfassung

Gem. der Hinweise des BMI vom 10.12.2009 (siehe Anlage 2) sind alle Aufenthaltserlaubnisse, die im IMK-Beschluss aufgeführt sind, „nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG“ zu erteilen. § 104a AufenthG stellt für diese Fallgruppen keine Rechtsgrundlage dar, so dass die nach dem IMK-Beschluss erteilten Aufenthaltserlaubnisse unter dem Speichersachverhalt der Tabelle 10 (Anlage zur AZRG-DV) wie folgt zu erfassen sind:

„Aufenthaltserlaubnis:

c) Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach ...cc) § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am ... befristet bis ...“

### 5. Statistik

Eine detailgenauere statistische Erfassung der nach IMK-Beschluss vom 4.12.2009 erteilten Aufenthaltserlaubnisse wird weiterhin durch ein überarbeitetes Formblatt zur Altfallregelung zu gewährleisten sein. Dieses wird in Kürze nachgereicht.

Dirk Gärtner

Anlagen: 2



→ Per Mail an  
Ab illegale  
→ kopie z d A.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

**Per Mail**  
Bundesagentur für Arbeit  
SP III 32  
90327 Nürnberg

REFERAT II a 7  
BEARBEITET VON Ulrich Heide  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-2880  
FAX +49 228 99 527-1077  
E-MAIL ulrich.heide@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 8. Dezember 2009

AZ IIa7 - 24281

### Altfallregelung für langjährig geduldete Ausländer

Am 31. Dezember 2009 läuft die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse auf Probe ab, die langjährig geduldeten Ausländern auf der Grundlage der gesetzlichen Altfallregelung erteilt worden sind (§ 104a Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse war u. a., dass sich der Ausländer am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebte, seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Die IMK hat am 4. Dezember 2009 beschlossen, dass den betroffenen Ausländern unter den im anliegenden Beschluss genannten Voraussetzungen für weitere zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Mit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gilt das Recht auf Beschäftigung fort.

Im Unterschied zu anderen Aufenthaltserlaubnissen gilt die Aufenthaltserlaubnis auf Probe allerdings auch bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung vor dem Ablauf der Geltungsdauer nicht bis zu der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung weiter (§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG). In den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis trotz rechtzeitiger Beantragung nicht bis zum 31. Dezember 2009 weiter erteilt worden ist, erhalten die betroffenen Ausländer bis zur Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine Duldung.

Diese Ausländer halten sich inzwischen seit mindestens zehn bzw. acht Jahren im Bundesgebiet auf. Bei ihnen liegen damit die Voraussetzungen für den Zugang von geduldeten Ausländern zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen vor (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV).

Dies gilt auch für die Ausländer, die die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe nicht erfüllen und wieder eine Duldung erhalten.

Zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bitte ich, die Arbeitsagenturen anzuweisen, für die beiden genannten Personengruppen die Zustimmung zur Beschäftigung gegenüber den Ausländerbehörden - soweit nicht bereits eine entsprechende Vereinbarung für die geduldeten Ausländer mit langjährigem Aufenthalt nach der DA 3.10.113 zu § 10 BeschVerfV getroffen worden ist - allgemein zu erteilen.

Dem Bundesministerium des Innern habe ich zur Unterrichtung der Innenministerien der Länder einen Abdruck dieses Schreibens übermittelt.

Im Auftrag  
gez. Fahnauer